

Stellungnahme

der DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige GmbH

zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz)
vom 16.04.2026

Stand: 20. April 2026

Vorbemerkungen

Die DRF Luftrettung ist in zwölf Bundesländern als Leistungserbringerin im Luftrettungsdienst tätig und eine der größten gemeinnützigen Luftrettungsorganisationen weltweit. Alleine im vergangenen Jahr 2025 eilten die rot-weißen Luftretterinnen und Luftretter in Deutschland rund 36.000 Menschen in höchster medizinischer Notlage mit Rettungshubschraubern zur Hilfe.

Im Jahr 2024 entfielen auf die Luftrettungseinsätze aller Betreiber für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung 73.129 von insgesamt 2.034.063 Notarzteinsätzen. Der Anteil der Luftrettung an sämtlichen Notarzteinsätzen lag damit zwar nur bei 3,59 Prozent, ihre Bedeutung für die notfallmedizinische Versorgung ist jedoch weit darüber hinausgehend. Luftrettung ist kein mengenmäßig dominanter, wohl aber ein in besonderem Maße sicherstellungsrelevanter Bestandteil der Notfallversorgung, insbesondere in zeitkritischen Einsatzlagen, bei schwerwiegenden Verletzungen sowie in ländlichen und strukturschwächeren Regionen.

Die DRF Luftrettung unterstützt grundsätzlich das Anliegen der Bundesregierung, die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung solide und dauerhaft tragfähig auszugestalten. Der nun kurzfristig vorgelegte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz – BStabG) enthält jedoch Regelungen, die sich in erheblicher Weise auf Leistungserbringer auswirken und damit auch auf den Luftrettungsdienst.

Vor diesem Hintergrund übermittelt die DRF Luftrettung ihre erheblichen Bedenken gegen die vorgesehenen Regelungen, soweit diese geeignet sind, die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Leistungserbringung im Rettungsdienst zu beeinträchtigen und hierdurch mittelbar die Gewährleistung eines sicheren, kontinuierlichen und leistungsfähigen Luftrettungsdienstes in der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden.

Zu Nummer 25. (§ 71 SGB V) des Entwurfes

Die Luftrettung in Deutschland wird überwiegend durch gemeinnützige Unternehmen sichergestellt, die nicht Teil der Selbstverwaltung sind. Zugleich unterliegt sie neben den allgemeinen sozial- und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie dem Rettungsdienstrecht in besonderem Maße den hohen Anforderungen des Luftfahrtrechts. Bereits daraus ergibt sich, dass die Luftrettung strukturell nicht mit standardisierbaren Leistungsbereichen des Gesundheitswesens gleichgesetzt werden kann.

Luftrettung ist Vorhalteinfrastruktur und keine bloße Einzelleistung. Die Grundlohnrate bildet die Lohnentwicklung der Gesamtwirtschaft ab, nicht jedoch die Kostenstruktur einer hochregulierten, sicherheitskritischen und dauerhaft vorzuhaltenden Infrastruktur. Eine an der Grundlohnrate orientierte Obergrenze mag für einzelne standardisierbare Leistungsbereiche als Steuerungsinstrument herangezogen werden. Für die Luftrettung als sicherheitskritische Vorhalteleistung ist sie demgegenüber strukturell sachwidrig.

Für den sicheren Betrieb von Luftfahrzeugen in der Luftrettung ist eine Vielzahl hochqualifizierter Fachkräfte erforderlich. Dies betrifft insbesondere Pilotinnen und Piloten, an die von Auftraggeberseite regelmäßig höchste Anforderungen an Berufserfahrung und Einsatzbefähigung gestellt werden. Entsprechendes gilt für das medizinische Personal, namentlich Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sowie Notärztinnen und Notärzte, die für ihre Tätigkeit in der Luftrettung regelmäßig mehrjährige Erfahrung in der bodengebundenen Notfallrettung mitbringen müssen. Hinzu kommt spezialisiertes technisches und wartungsbezogenes Personal für

Luftfahrzeuge, das zunehmend nicht mehr allein auf dem deutschen Arbeitsmarkt rekrutiert werden kann. Wettbewerbsfähige Vergütungen sind daher kein bloßer wirtschaftlicher Faktor, sondern eine wesentliche Voraussetzung für die personelle Sicherstellung der Luftrettung.

Auch die eingesetzten Betriebsmittel und Infrastrukturen der Luftrettung sind hochkomplex und kostenintensiv. Rettungshubschrauber, medizinische Ausstattung sowie Luftrettungsstationen mit Hangar, Betriebsflächen, Technik-, Aufenthalts- und Ruheräumen sowie weiterer betriebsnotwendiger Infrastruktur erfordern erhebliche Investitionen und langfristige Abschreibungszeiträume. Hinzu treten fortlaufende Aufwendungen für Wartung, Instandhaltung, Ersatzteile, technische Nachrüstung, Betriebsmittel und Energie. Diese Kosten unterliegen erheblichen markt- und geopolitisch bedingten Preisrisiken, die durch die Grundlohnrate weder sachgerecht erfasst noch realitätsnah abgebildet werden.

Diesen Besonderheiten wird bislang auch deshalb Rechnung getragen, weil die Länder als Träger der Luftrettung regelmäßig langfristige Beauftragungen vorsehen und damit anerkennen, dass Personalvorhaltung, Investitionsbindung und hohe Sicherheitsanforderungen einer langfristigen und verlässlichen Kalkulationsgrundlage bedürfen. Luftrettung ist zudem längst keine bloße Transportleistung mehr, sondern präklinische Hochleistungsmedizin unter besonderen einsatz- und flugbetrieblichen Bedingungen.

Gerade der Rettungsdienst und insbesondere die Luftrettung sind unverzichtbare Bestandteile der Gesundheitsversorgung in Deutschland. Ihr Einsatz sichert nicht nur die schnelle notfallmedizinische Versorgung schwerstkranker oder schwerverletzter Menschen, sondern kann zugleich mittelbar auch erhebliche Folgekosten in anderen Leistungsbereichen des Gesundheitswesens vermeiden oder reduzieren.

Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Streichung der Abweichungsmöglichkeit in § 71 Absatz 2 Satz 2 SGB V für den Rettungsdienst und insbesondere für die Luftrettung abzulehnen. Mindestens bedarf es für sicherstellungsrelevante, vorhaltungsintensive und spezialgesetzlich hochregulierte Leistungsbereiche einer ausdrücklichen Ausnahme- oder Öffnungsklausel, die eine Refinanzierung auf Grundlage der tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten ermöglicht.

Mit großer Sorge ist zudem zu sehen, dass die ohnehin für die Luftrettung sachwidrige Koppelung an die Grundlohnrate durch den zusätzlich vorgesehenen Abschlag um einen Prozentpunkt für die Jahre 2027, 2028 und 2029 nochmals verschärft werden soll. Dies erhöht das Risiko struktureller Unterfinanzierung erheblich. Betroffen wären hiervon insbesondere die Refinanzierung notwendiger Lohnanpassungen zur Personalgewinnung und Personalbindung sowie die Abbildung realer Kostensteigerungen bei Arbeitsmitteln, Betriebsmitteln und technischer Vorhaltung.

Bereits diese Regelung für sich genommen stellt den Luftrettungsdienst vor erhebliche Herausforderungen. In ihrer praktischen Wirkung ist zu befürchten, dass sie die wirtschaftliche Grundlage bestehender und künftiger Beauftragungen beeinträchtigt und damit die Sicherstellung einer schnellen und qualitativ hochwertigen Notfallversorgung aus der Luft ernstlich gefährdet.

Zu Nummer 54. (§ 133 SGB V) des Entwurfes

Auch die vorgesehene Neufassung des § 133 SGB V wird aus Sicht der DRF Luftrettung kritisch bewertet.

Im Bereich der Luftrettung werden Konzessionen und sonstige Beauftragungen durch die Länder beziehungsweise die jeweils zuständigen Träger in aller Regel auf Grundlage vergaberechtlicher und rettungsdienstrechtlicher Vorgaben vergeben. Die Angebote der Leistungserbringer werden dabei bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens eingehend auf ihre Wirtschaftlichkeit geprüft. Mit Erteilung des Zuschlags entsteht regelmäßig eine langfristige Beauftragungs- und Vorhaltesituation, auf deren Grundlage der Leistungserbringer Investitionen tätigt, Personal bindet und den öffentlichen Auftrag gegenüber der Bevölkerung erfüllt.

Hinzu kommt, dass die in solchen Verfahren bezuschlagten Preise bereits heute regelmäßig nur die Obergrenze für die späteren vertraglichen Vereinbarungen mit den Kostenträgern darstellen. Schon das geltende System enthält damit erhebliche Wirtschaftlichkeitsmechanismen. Eine zusätzliche gesetzliche Verengung der Vergütungsspielräume birgt die Gefahr, dass die nach Vergaberecht geprüfte und im öffentlichen Interesse beauftragte Leistung im Refinanzierungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr tragfähig abgebildet werden kann.

Vor diesem Hintergrund regt die DRF Luftrettung an, dass vor der Ausschreibung neuer Luftrettungsstandorte eine verbindliche Abstimmung zwischen den Trägern und den Kostenträgern über die Refinanzierungsgrundlagen erfolgt. Zudem sollte der Zuschlag in einem Vergabeverfahren mit einer klaren Verpflichtung der Kostenträger zum Vertragsschluss mit dem beauftragten Leistungserbringer verbunden werden. Andernfalls droht die rechtlich und wirtschaftlich problematische Konstellation, dass ein Leistungserbringer gegenüber dem Träger zur Erfüllung seiner Beauftragung verpflichtet ist, ohne zugleich über einen gesicherten Vergütungsvertrag mit den Kostenträgern zu verfügen. Ein derartiges Risiko ist in einem sicherstellungsrelevanten Bereich der Daseinsvorsorge nicht angemessen.

Die Luftrettung unterscheidet sich gerade dadurch von vielen anderen Leistungsbereichen, dass sie nicht kurzfristig an veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen angepasst oder im Umfang reduziert werden kann, ohne die Versorgungsqualität und Einsatzbereitschaft zu beeinträchtigen. Preisdeckelnde oder einseitig an möglichst preisgünstigen Versorgungsmöglichkeiten orientierte Vergütungsregelungen tragen dieser Struktur nicht hinreichend Rechnung.

Beteiligung der Länder

Die vorgesehenen Änderungen betreffen einen Bereich, der maßgeblich durch Landesrecht geprägt ist. Die Regelungen zum Rettungsdienst sind in den Rettungsdienstgesetzen der Länder normiert. Dementsprechend bestehen zwischen den Ländern erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Umfangs der vorzuhaltenden Leistungen, der organisatorischen Ausgestaltung, der Trägerstrukturen sowie der jeweiligen Finanzierungsmodelle im boden- und luftgebundenen Rettungsdienst.

Teilweise treten die Länder oder ihnen zugeordnete Stellen selbst als Träger auf und beauftragen Leistungserbringer unmittelbar mit der Erfüllung rettungsdienstlicher Aufgaben. Die vorgesehene Neufassung des § 133 SGB V hat daher unmittelbare Auswirkungen auf landesrechtlich strukturierte Systeme und auf die Erfüllung öffentlicher Sicherstellungsaufgaben durch die Länder.

Aus Sicht der DRF Luftrettung ist deshalb eine substanzielle Beteiligung des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren zum BStabG unerlässlich.

Blick auf die Notfallreform & Fazit

Die Gesundheitsversorgung in Deutschland steht derzeit vor tiefgreifenden strukturellen Veränderungen. Insbesondere die Krankenhausreform und der demografische Wandel werden erhebliche Auswirkungen auf die Notfallversorgung haben. Bereits heute ist absehbar, dass sich insbesondere im ländlichen Raum Transportwege in geeignete Krankenhäuser verlängern werden. Vor diesem Hintergrund wird die Bedeutung der Luftrettung aus fachlicher Sicht weiter zunehmen.

Gerade deshalb ist es sachlich nicht überzeugend, mit dem BStabG kurzfristig und isoliert an den Finanzierungsgrundlagen des Rettungsdienstes zu rütteln, während gleichzeitig eine umfassende Notfallreform vorbereitet wird, die die Rollen und das Zusammenspiel von Leitstellen, Notfallzentren, Notaufnahmen sowie boden- und luftgebundenem Rettungsdienst strukturell neu ordnen soll. Die nun vorgesehenen Eingriffe in die Vergütungssystematik drohen notwendige und sachgerechte Strukturentwicklungen einer solchen Reform zu konterkarieren.

Bei allen Bemühungen um Beitragsstabilität müssen die Besonderheiten des Rettungsdienstes und insbesondere der Luftrettung berücksichtigt werden. Die Fortsetzung einer sicheren und verlässlichen Luftrettung lässt sich mit einer starren Koppelung der Finanzierung an die Grundlohnrate, zumal unter zusätzlichem Abschlag um einen Prozentpunkt, nicht sachgerecht abbilden. Es ist zu befürchten, dass das Regelungsvorhaben die wirtschaftliche Grundlage bereits bestehender und künftig zu vergebender Beauftragungen im boden- und luftgebundenen Rettungsdienst erheblich beeinträchtigt und damit die Sicherstellung der medizinischen Notfallversorgung strukturell gefährdet.

Die Folgen der vorgeschlagenen Änderungen sind derzeit in ihrer praktischen Tragweite noch nicht abschließend abzusehen. Gerade deshalb sollten die vorgesehenen Änderungen für den Bereich des Rettungsdienstes und insbesondere der Luftrettung aus dem Entwurf des BStabG herausgenommen oder jedenfalls um eine ausdrückliche Ausnahme- bzw. Öffnungsklausel für sicherstellungsrelevante Vorhalteleistungen ergänzt werden.

Über die DRF Luftrettung:

Die DRF Luftrettung mit Sitz in Filderstadt ist eine der größten Luftrettungsorganisationen Europas. Von 34 Stationen an 32 Standorten in Deutschland aus starten die Hubschrauber und Ambulanzflugzeuge der gemeinnützigen Organisation zu ihren Einsätzen. Hierzu gehören seit über 50 Jahren Einsätze in der Notfallrettung, Verlegungsflüge von kritisch kranken oder verletzten Personen zwischen Kliniken und Rückholungen von Patientinnen und Patienten aus dem Ausland. An 13 der Hubschrauberstationen sind die Crews rund um die Uhr einsatzbereit, an einer weiteren ist die Besatzung im Tagbetrieb mit erweiterten Randzeiten einsatzbereit. An fünf Standorten kommen Hubschrauber mit Rettungswinde zum Einsatz. Über 400.000 Fördermitglieder unterstützen die innovative Arbeit der gemeinnützigen Luftrettungsorganisation.

Herausgeber und Kontakt:

DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige GmbH

Rita-Maiburg-Straße 2

70794 Filderstadt

T +49 711 7007-7000

F +49 711 7007-2349

partnermanagement@drf-luftrettung.de

www.drf-luftrettung.de

Eingetragen im Lobbyregister des Bundestages nach dem Lobbyregistergesetz, Registernummer: R006259.